

Gründe schriftlich zu ergehen und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Sie sind den Betroffenen durch Aushändigung oder Zusendung bekanntzugeben.

§ 21

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen die im § 20 genannten Entscheidungen kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe bei dem Staatsorgan einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem gemäß Abs. 3 Entscheidungsbefugten zuzuleiten. Der Beschwerdeführer ist davon zu informieren. Die für die Beschwerdeentscheidung Zuständigen haben innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig zu entscheiden.

(2) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(3) Über Beschwerden entscheiden endgültig

1. bei Entscheidungen der zuständigen Mitglieder der örtlichen Räte die Vorsitzenden der örtlichen Räte,
2. bei Entscheidungen des zuständigen Rates durch Beschluß der übergeordnete Rat durch Beschluß.

(4) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und dem Beschwerdeführer auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 22

Übergangsbestimmungen

"Sr.

(1) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes laufende Inanspruch-

nahmeverfahren sind nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften zu Ende zu führen.

(2) Wurden Neubaumaßnahmen für Bauauftraggeber vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne Regelung der Eigentumsverhältnisse vorgenommen, sind die Eigentumsverhältnisse entsprechend diesem Gesetz zu regeln.

§ 23

Folgeb Bestimmungen

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften erlassen der Ministerrat sowie der Minister für Bauwesen.

§ 24

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Gesetz vom 6. September 1950 über den Aufbau der Städte in der Deutschen Demokratischen Republik und der Hauptstadt Deutschlands, Berlin (Aufbaugesetz) (GBl. Nr. 104 S. 965);
2. Bekanntmachung vom 15. September 1950 der Grundsätze des Städtebaues (MinBl. Nr. 25 S. 153);
3. Beschluß vom 25. Januar 1951 über die Aufnahme der Tätigkeit der Deutschen Bauakademie (GBl. Nr. 15 S. 71);
4. Durchführungsverordnung vom 7. Juni 1951 zum Aufbaugesetz (GBl. Nr. 69 S. 552);
5. Erste Durchführungsbestimmung vom 24. Januar 1953 zum Aufbaugesetz (GBl. Nr. 12 S. 170);
6. Zweite Verordnung vom 28. August 1958 zur Durchführung des Aufbaugesetzes (GBl. I Nr. 57 S. 661);
7. Zweite Durchführungsbestimmung vom 29. September 1972 zum Aufbaugesetz (GBl. II Nr. 59 S. 641);
8. Anordnung vom 27. August 1951 zur Durchführungsverordnung zum Aufbaugesetz (MinBl. Nr. 27 S. 103).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am fünfzehnten Juni neunzehnhundertvierundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünfzehnten Juni neunzehnhundertvierundachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker

**Durchführungsverordnung
zum Baulandgesetz
vom 15. Juni 1984**

Auf Grund des § 23 des Baulandgesetzes vom 15. Juni 1984 (GBl. I Nr. 17 S. 201) wird folgendes verordnet:

Zu § 5 des Baulandgesetzes:

§ 1

Die Information der Einwohner, Betriebe und Einrichtungen über die im Territorium geplanten Baumaßnahmen und die dafür benötigten Grundstücke sowie die Beratung mit ihnen darüber durch die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte in den Städten, Stadtbezirken und Gemeinden ge-

meinsam mit den Bauauftraggebern hat grundsätzlich im Zusammenhang mit der öffentlichen Vorstellung der Baumaßnahme zu erfolgen. Sie ist spätestens vor der Grundsatzentscheidung oder anderen verbindlichen Entscheidungen, die die Vorbereitung der Baumaßnahme abschließen, vorzunehmen. Die Ergebnisse der Beratung sind zu den die Vorbereitung der Baumaßnahme abschließenden Entscheidungen vorzulegen.

Zu § 6 Abs. 3 des Baulandgesetzes:

§ 2

Die Einhaltung der Flächennormative zur rationellen Nutzung des Baulandes ist bei der Bestätigung der Investitionsdokumentation entsprechend den Rechtsvorschriften zu kontrollieren.